

B E G R Ü N D U N G :

Es wird zunächst auf die Begründung der Tarifeingabe vom 28. Februar 2008 verwiesen.

Im Folgenden werden zunächst die Argumente in der Eingabe der Unikom vom 12. April 2008 entgegnet. Nachher wird der gemeinsame Schriftsatz des VSP, der Telesuisse und des RRR vom 6. Mai 2006 repliziert. Sodann ist noch Stellung zu nehmen zur Äusserung des Preisübewachlers vom 6. Juni 2008. Ebenso ist der Eventualantrag zu begründen.

I. Eingabe der Unikom vom 12. April 2008

A. Die Zahlungen gemäss SIG/IFPI Verträgen hätten nur die Bemusterung mit Tonträgern abgegolten

- 1 Die Unikom argumentiert, die bisher vertraglich bezahlten Entschädigungen an IFPI und SIG hätten die Bemusterung durch die IFPI abgegolten, die bisher an die Vertragspartner gratis erfolgt sei. Da diese Dienstleistung von Swissperform nicht angeboten werde, entfalle auch ein Grund für eine zusätzliche Bezahlung.
- 2 Die bisherigen SIG/IFPI-Verträge gemäss Beilagen 3-5 zur Tarifeingabe sahen eine Bemusterung der Vertragspartner zu Engros- bzw. Handelsabgabepreise vor, beinhalteten also keineswegs eine Gratisbemusterung. Wenn einzelne Labels auf eine Rechnungsstellung verzichteten, so geschah dies freiwillig und hatte mit dem SIG/IFPI Vertrag nichts zu tun. Damit ist ohne weiteres erstellt, dass die 8unter dem SIG/IFPI Vertrag bezahlten Entschädigungen die Abgeltung der Vervielfältigungsrechte betrafen.

B. Betriebliche Notwendigkeit lange dauernder Speicherungen

- 3 Unikom argumentiert, dass lange dauernde Speicherungen einer betrieblichen Notwendigkeit entsprechen würde, da Musik für gewisse Gelegenheiten wie Weihnachten so zur gegebenen Zeit verfügbar sei. Das Argument zeigt dass die lange dauernde Speicherung eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung hat, da sie Betriebskosten, die beim Rückgriff auf vom Berechtigten gelieferte Werkexemplare entstehen, einsparen kann. Art. 16 Abs. 2 WPPT lässt einen Eingriff in die konventionsrechtlich garantierten Rechte nur zu, wenn Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber genommen wird. Hat die Vervielfältigung eine selbständige wirtschaftli-